

Darf es ein bisschen mehr sein?

Auch wenn Sie Ihre Hinzuverdienstgrenze grundsätzlich nicht überschreiten dürfen, gibt es dennoch eine Ausnahme: Unabhängig davon, ob Sie eine Vollrente oder eine Teilrente erhalten, dürfen Sie die Hinzuverdienstgrenze zweimal pro Kalenderjahr bis zum doppelten Wert überschreiten.

Das lohnt sich beispielsweise für Sie, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bekommen oder Ihnen Überstunden ausgezahlt werden.